



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 29. Oktober 2020

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 4. Juni 2020 sowie in Abänderung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 2. Juli 2020, die am 15. September 2020 geändert wurden, folgende

Allgemeinverfügung

1. In Nr. 2 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„Für Einzelbesucher, auch Petenten, sowie Besuchergruppen ist der Zugang zum Maximilianeum bis auf Weiteres nicht möglich.“
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Zahl der Infektionen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) steigt derzeit in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Aktuell verdoppelt sich die Zahl der Infizierten alle 7 und die Zahl der Intensivpatienten etwa alle 10 Tage. Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner lag am 29. Oktober 2020 im gesamten Freistaat Bayern bei 111,48 in der Stadt München sogar bei 125,59. Das Robert Koch-Institut meldete am 29. Oktober 2020 erstmalig über 16.000 (genau 16.774) Neuinfektionen binnen 24 Stunden.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Oberste Maxime ist deshalb, die Kontakte soweit wie möglich einzuschränken, um die Infektionsdynamik zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sollen sich im Maximilianeum, dem Sitz des Bayerischen Landtags, in den nächsten Wochen so wenig Personen wie möglich und nur so viele, wie für den Parlamentsbetrieb nötig, aufhalten.

2. Begründung zu Nr. 1

Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine hohe Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und pädagogischen Betreuung beispielsweise der Empfang von Besuchergruppen. Mitglieder von Besuchergruppen können erfahrungsgemäß nur schwerlich den gebotenen Mindestabstand während des Aufenthalts im Maximilianeum einhalten, sie haben in der Regel auch Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen.

Zwar haben Einzelbesucher, insbesondere Petenten, in der Regel ein persönliches Bedürfnis, an einer parlamentarischen Sitzung teilzunehmen. Bei der derzeitigen Infektionslage ist es aber dennoch nicht verantwortbar, Einzelbesuchern den Zutritt zum Landtag zu ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine mit dem SARS-CoV-2 infizierte Person in den Landtag kommt und durch weitere Ansteckung der parlamentarische Betrieb dadurch gefährdet wird.

Für die kommenden Wochen, in denen bayernweit ein Teil-Lockdown verhängt wurde, ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten, sowohl Besuchergruppen als auch Einzelbesuchern den Zutritt zum Landtag nicht zu gestatten.

Zu berücksichtigen dabei ist, dass in dieser Zeit jede Ausschusssitzung live über Internet gestreamt und damit für jedermann verfolgbar ist. Plenarsitzungen können darüber hinaus generell live über Internet verfolgt werden. Damit kann – insbesondere mit Blick auf den begrenzten Zeitraum des Ausschlusses einer Sitzungsöffentlichkeit – den Regelungen des Art. 22 Bayerische Verfassung i.V.m. § 96 BayLTGeschO sowie § 138 der BayLTGeschO entsprochen werden. Zudem ist weiterhin eine Presseberichterstattung gewährleistet, da ein begrenztes Platzkontingent in den Sitzungssälen Pressevertretern vorbehalten bleibt.

3. Begründung zu Nr. 2

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den in der Anordnung vom 2. Juli 2020 unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Andernfalls kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

München, den 29. Oktober 2020

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags